

Ueber diese Frage nun hat das Appellationsgericht ohne — vielleicht auch gegen — alles Gutachten von Sachverständigen auf eigene Hand und mit lediglich juristischem Sinne entschieden. Uns aber will es bedünken, als ob diese allgemeine Frage eben so sehr und noch mehr als die Feststellung irgend einer speciellen Thatsache vor das Forum der Sachverständigen gehörte. Ob die Copirung eines Delgemäldes durch Stahlstich oder Lithographie u. dgl. ein Werk der Kunst oder bloßer Geschicklichkeit sei, darüber können wohl schwerlich Juristen in dieser Eigenschaft und als solche, sondern nur Kunstverständige urtheilen; die Jurisprudenz befaßt sich unseres Wissens nicht mit der Feststellung ästhetischer und technologischer Kategorien. Grade als ob der Richter allein darüber entscheiden wollte, ob z. B. Nartheit im engeren Sinn Wahnsinn sei oder nicht, und nur die specielle Frage, ob dies Individuum an Nartheit leide, dem Arzte vorlegen wollte. — Ja noch mehr! das Appellationsgericht hat seine Entscheidung nicht dahin gerichtet: ob hier ein verliehener Schuß gebrochen, oder ob überhaupt ein Schuß für das Object verliehen ist nach den Gesetzen, sondern ob ihm ein Schuß zu verleihen sei; das aber ist eine legislatorische Frage und keine juristische.

Wie dem aber auch sei, so steht unleugbar fest, daß sowohl für die Aufstellung von hier einschlagenden Kategorien, als sogar für jede Anwendung derselben auf einen besonderen Fall, keine andere Autorität zur Sicherheit und Gerechtigkeit zu finden ist als im Kreise der Sachverständigen, welche ihr Gutachten den Juristen unterbreiten oder es mit ihnen gemeinsam berathen.

Die Appellationsrichter haben dies Geschäft der Sachverständigen hier selbst übernommen. Ihre Auffassung der Kunstthätigkeit zeigt aber, gelinde gesagt, die äußerste Abstraction, wie sie von Laien allerdings nicht anders zu erwarten ist.

Das Erkenntniß „unterscheidet zwischen solchen Lithographien, welche dazu bestimmt sind, eine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anschauung zu bringen, und solchen, deren Zweck bloß darin besteht, eine bereits in einem anderen Kunstwerke dargestellte fremde künstlerische Schöpfung wiederzugeben. Erstere, heißt es dann, sind für Kunstwerke zu betrachten, welchen der Rechtsschutz gegen Nachbildungen zukommt, letztere sind weiter nichts als Nachbildungen, die, so vollkommen sie auch in dem Wiedergeben des Originals sein mögen, auf diesen Rechtsschutz keinen Anspruch haben, weil eben ihr Werth in das möglichst getreue Nachbilden eines Kunstwerks zu setzen ist.“

Zunächst ist hierbei auf die stricte Consequenz aufmerksam zu machen, die sich daraus ergibt, daß nämlich alle Bilder, welche Copieen von architektonischen und Sculpturwerken ausmachen, jedes Rechtsschutzes beraubt sind; denn auch hier wird keine „selbstständige künstlerische Erfindung zur Anschauung gebracht“, und daß selbst die Kunstfertigkeit, von einem Gebäude eine Zeichnungscopie zu entwerfen, durchschnittlich eine weit geringere ist, als ein Delgemälde lithographisch zu copiren, wird gewiß Niemand bezweifeln. Und ob man dann nicht auch von einem jeden Portrait sagen kann, daß es keine selbstständige künstlerische Erfindung zur Anschauung zu bringen bestimmt sei? Demnach also jedes Gemälde von Potentaten, Gelehrten u. ohne Weiteres dem Nachdruck anheimgegeben wird? Vielleicht aber lassen sich die Richter auch diese Consequenz gefallen.

Hiervon aber abgesehen, erscheint die ganze Auffassung der hier einschlagenden Kunst so, als ob es sich in ihr um die Erfindung im polytechnischen Sinne handelte; man frage doch bei allen Kunstakademien herum, ob sie die Meister des Kupferstichs, des Stahlstichs, der Lithographie, auch wo sie copiren, nicht im strengsten und hohen Sinne des Wortes Künstler nennen, und ihre Thätigkeit eine künstlerische Thätigkeit? Sodann erscheint es in jener Unterscheidung, als ob der Rechtsschutz bloß eine Art von Bann gegen

die Vielfältigkeit sein sollte, und nicht vielmehr — ein Gesichtspunkt, der dem Juristen doch am allernächsten liegen sollte — der Schuß eines wohl erworbenen Eigenthums. Der Kupferstecher, welcher bei einer Copie eine geraume Zeit, viel Mühe und Fleiß auf seine künstlerische Thätigkeit — denn eine solche ist es unbestreitbar, wenn man sie nicht, was das Erkenntniß doch vermeidet, eine handwerksmäßige nennen will — verwendet, soll unseres Erachtens dadurch das Recht erwerben, den Erfolg derselben allein zu genießen.

Künstlerische Thätigkeit, das ist der Begriff, um den es sich hier handelt, aber nicht der Gegensatz von Erfindung und Copie.

Die Herren Richter scheinen eben nicht zu wissen, daß ein außerordentlich tüchtiger Zeichner zu sein dazu gehört, um ein ausgezeichneter Kupferstecher heißen zu können. Die echten Kupferstecher und Steinzeichner sind reproductive Genies. Es ist ihnen vor Allem gegeben, in dem Kunstwerke bis an die Wurzeln seiner Existenz, bis an seine Entstehungsbedingungen zu dringen, das darin niedergelegte und befestigte Genie eines Andern zu erfassen und die Geschicklichkeit und Willfährigkeit ihrer Hand bis zu dem Grade zu steigern und zu beherrschen, daß sie ein beredtes Zeugniß ablegen kann von dem erfaßten Geiste des Andern. Es ist doch ein höchst arger Irrthum des Erkenntnisses, immer nur von der „mechanischen“ Geschicklichkeit zu reden, als ob man nicht jeden Kupferstecher und Steinzeichner auslachen würde, der nur die Linien seines Originals wiedergeben wollte (obgleich das, gut gemacht, auch keine Kleinigkeit ist), der nicht auch zeigte, daß er den Geist des Werkes verstanden habe und im Ausdruck wiederzugeben verstehe. Was wollt Ihr nun noch Ihr Mandel, Schäffer, Eichens, Felsing, Keller, Jacoby, Hanfstängl? und alle Ihr andern Männer, auf die unser Vaterland stolz sein darf, Ihr wackern Uebersetzer der malerischen Gedanken Eurer Künstlerbrüder in die Sprache von Licht und Schatten? Ihr sollt — so will das Dresdener Erkenntniß — von nun an nicht mehr gemessen werden nach Eurer eigentlichen und wahren Bedeutung als reproducirende Künstler, sondern Ihr geltet genau so viel und nicht mehr als — eine Camera obscura.

Höret die fernere Begründung der citirten Ansicht des Erkenntnisses: „Die bloße Kunstfertigkeit oder Selbstständigkeit der Schöpfung bedarf einerseits keines Rechtsschutzes, weil bei solchen Seiten eines Andern, welcher nicht dieselbe Geschicklichkeit besitzt, eine Concurrency gar nicht möglich ist, verdient aber auch andererseits einen solchen nicht, weil ihr der Werth der künstlerischen Erfindung abgeht.“ Ueber das Letztere ist gesprochen; das Erstere aber, daß eine Concurrency des minder Geschickten mit dem Geschickteren gar nicht möglich ist, das ist . . . was soll man nur sagen? Und wenn derselbe Künstler an einem Werke mit aller Sorgfalt 6 Monate und dann für eine zweite billigere Ausgabe mit aller Nachlässigkeit 2 Monate arbeitet, auch dann noch ist wohl eine Concurrency beider Auflagen bei zwei Drittheil des kauflustigen Publicums mehr als wahrscheinlich. Wir möchten die Herren Richter selbst fragen, ob sie, wenn ein Blatt 10 Thlr. kostet, ein minder geschickt angefertigtes aber für 3 zu haben ist, immer das für 10 kaufen werden. Ueber die Grenzen der Concurrencyfähigkeit waren wiederum Sachverständige, vor Allen Kunsthändler zu hören! Gewiß hätte Herr Payne darüber genaueren Bescheid geben können.

Endlich aber spricht das Erkenntniß den letzten und, wie es scheint, gewichtigsten Grund für die Entscheidung aus. „Es folgt hieraus, heißt es weiter, daß den Klägern gegen das Unternehmen des Beklagten, dieselben Original-Kunstwerke, welche sie, die Kläger, lithographirt haben, in Stahlstichen nachzubilden (NB. nach den Lithographien — wie oben als bewiesen gesagt wurde), um so weniger ein Widerspruchsrecht zusteht, als die Stahlstiche des Beklagten insofern, als sie eine möglichst getreue Nachbildung der Original-